OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604526/4/EW/LKK

Datum:
Linz, 27. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Herrn F W V, B, B, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. April 2021, GZ: BHGM/919070144914/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. April 2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer vor, er habe den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) am 21. Oktober 2019 um 15:51 Uhr in B I, B 14, „auf einer Straße“ ohne Kennzeichentafel, obwohl hierfür eine Bewilligung erforderlich gewesen wäre, abgestellt und somit eine Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs 2 StVO begangen. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 99 Abs 3 lit d StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 22 Stunden) zuzüglich eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10,00 Euro.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist mit E-Mail vom 24. Mai 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 25. Mai 2021, Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass seine Familie einen zugewiesenen Privatparkplatz bei der Wohnadresse habe und dort jeweils der Zweitwagen ohne Kennzeichen (Wechselkennzeichen) abgestellt werden würde. Die verfahrensgegenständliche Anzeige sei beispiellos; jahrelang sei es zu keiner Anzeige durch die Polizei gekommen und sei auch die Strafhöhe nicht angemessen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. Juni 2021 zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde stets vorgeworfene Tatort lautet: „B I, B 14“ (Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung, Straferkenntnis; Behördenakt, Seite 26, 35 und 46).

Bei der Liegenschaft B 14 in B I handelt es sich um ein großes Gebäude (vermutlich Wohngebäude), das von Straßen mit der Bezeichnung „B“ im Norden, Osten und

Westen umgeben ist. Die im Süden angrenzende Verkehrsfläche hat keine eigene Benennung. Entlang dieser Straßenzüge befinden sich sowohl Quer- als auch Parallelparkplätze. (Luftbilder aus DORIS bzw. Google Maps Streetview) [ON 2 und 3].

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Einsicht genommen in den Behördenakt samt Beschwerde und im Internet frei zugängliche Luftbilder bzw. Streetview-Aufnahmen der Örtlichkeit.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 44a Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten und muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau umschrieben sein, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a Rz 2).

Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25.09.1991, 91/02/0051).

III.2. Im Hinblick auf Parkvergehen, und kann bei Verstößen gegen § 82 Abs 2 StVO – wie gegenständlich – nichts anderes gelten, weil es sich ebenso um

ein Abstellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen eine Halte- und Parkverbot gem § 24 Abs 1 lit a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle eine derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist“ (VwGH 19.09.1990, 90/03/0014),

oder

„Keine hinreichende Konkretisierung bei der Angabe des Tatortes mit ‚Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)‘, zumal feststeht, dass es zwei derartige ‚Parkplätze‘ gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit a StVO)“ (VwGH 09.07.1982, 81/02/0337).

Die gegenständliche Tatortumschreibung „B I, B 14“ genügt diesen Erfordernissen schon deshalb nicht, weil das Haus auf Grund der Situierung umgeben von drei Straßenzügen, die die Tatortbezeichnung unter Verwendung der Formulierung „B I, B 14“ die Annahme zuließe, dass das gegenständliche Fahrzeug auf jeder der drei Seiten bzw. auf der namenslosen Verkehrsfläche südlich des Objektes abgestellt gewesen sein kann. Eine Konkretisierung dahingehend, wo das Fahrzeug konkret abgestellt war, hat die belangte Behörde weder ermittelt noch festgestellt, wobei die konkrete Umschreibung der Tat ohnehin bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung zu erfolgen hat (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 44a Rz 2; vgl VwGH 15.12.1989, 88/18/0367).

Mangels konkreter Beschreibung des Tatortes kann daher nicht nachvollzogen werden, wo das Fahrzeug positioniert war und ist demnach der Beschwerdeführer nicht vor Doppelbestrafung geschützt, weil weitere Flächen mit der Bezeichnung „B 14“ vorhanden sind.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt ist, den Tatort zu korrigieren bzw. präzisieren, da dies eine unzulässige Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfs zur Folge hätte.

Aus all diesen Gründen ist das bekämpfte Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und fallen gemäß § 52 Abs 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer